

# **Bedingungen für Softwareanbieter**

## **zur Bereitstellung von Softwareerweiterungen im shopware Community Store**

der shopware AG, Ebbinghoff 10, 48624 Schöppingen, Deutschland

- nachfolgend „**Shopware**“ genannt –

### **1. Grundlagen der Zusammenarbeit**

#### **1.1 Vertragsgegenstand**

1.1.1 Dieser Vertrag gilt für geschäftliche Aktivitäten und Beziehungen zwischen Shopware und dem Softwareanbieter für den shopware Community Store (nachfolgend „Community Store“ genannt).

1.1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind Ergänzungen für die E-Commerce-Software shopware (nachfolgend „**Softwareerweiterungen**“ genannt), die der Softwareanbieter Shopware zum Vertrieb über Verkauf, Verschenkung oder Vermietung an Endkunden durch Shopware im Community Store bereitstellt.

1.1.3 Shopware wird die Softwareerweiterungen vertreiben und ihren Kunden über den Community Store zum Download bereitstellen. Sie erhält dafür vom Softwareanbieter einen Anteil der vom Kunden an die Shopware für das Plugin gezahlten Vergütung. Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei dem Vertrag zwischen Shopware und Softwareanbieter um einen eigenständigen Kaufvertrag handelt, der von dem Vertrag zwischen Shopware und deren Kunden im Community Store unabhängig ist.

#### **1.2 Pflichten des Softwareanbieters**

1.2.1 Der Softwareanbieter verpflichtet sich, Shopware die notwendigen Informationen für den Vertrieb und die Präsentation der Softwareerweiterung im Community Store zu liefern. Insbesondere sind Funktionalitäten und Systemanforderungen des Plugin vollständig und wahrheitsgemäß zu beschreiben und eine Installationsanleitung in Textform zur Verfügung zu stellen, ferner eine Bedienungsanleitung, wenn anderenfalls der bestimmungsgemäße Gebrauch des Plugin nicht möglich ist. Der Softwareanbieter garantiert, dass die Softwareerweiterung unter Beachtung aktueller Programmierstandards erstellt wurde und keine Viren oder andere Schadsoftware enthält.

1.2.2 Der Softwareanbieter verpflichtet sich, bei Erstellung und Vertrieb der Softwareerweiterung alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere keine Kennzeichen, Marken- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter, wie Patente und Urheberrechte, zu verletzen sowie entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dem Softwareanbieter ist bekannt, dass Kunden im Community Store die Softwareerweiterung ggf. weltweit einsetzen werden. Der Softwareanbieter stellt Shopware von allen Ansprüchen Dritter frei, denen Shopware wegen Pflichtverletzungen des Softwareanbieters ausgesetzt ist.

1.2.3 Beide Vertragspartner verpflichten sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen anvertraut und/oder bekannt werden, geheim zu halten, nicht an Dritte mitzuteilen und nicht zu verwerten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ohne Verschulden des jeweils anderen Vertragspartners Dritten bekannt werden.

1.2.4 Der Softwareanbieter bietet für das von ihm programmierte Plugin schriftlichen oder telefonischen Support. Entsprechende Kontaktdaten sind im Community Store zu hinterlegen. Dieser Support kann auch direkt von Kunden der Shopware, die die Softwareerweiterung erworben haben, in Anspruch genommen werden. Hierbei sind angemessene Reaktionszeiten zu gewährleisten. Die erste Reaktion hat innerhalb von 4 Werktagen zu erfolgen, die Behebung des Mangels innerhalb von 8 Werktagen. Bei Überschreitung dieser Fristen behält sich die Shopware eine sofortige Deaktivierung der Softwareerweiterung im Community Store vor.

1.2.5 Der Softwareanbieter ist verpflichtet, Shopware zu Wartungs- und Supportzwecken eine quelloffene Version der Softwareerweiterung zur Verfügung zu stellen, bevor die Softwareerweiterung über den Community Store Kunden angeboten wird. Bei Veränderungen oder Weiterentwicklungen der Softwareerweiterung wird der Softwareanbieter Shopware unaufgefordert die aktualisierte Version des Quelltextes herausgeben.

1.2.6 Der Softwareanbieter ist verpflichtet, eine kostenlose Testversion seiner Softwareerweiterung zur Verfügung zu stellen.

1.2.7 Bietet der Hersteller Softwareerweiterungen an, die, gleich auf welche Art und Weise auch immer, das in der Shopsoftware enthaltende ExtJS-Framework von Sencha verwenden, z.B. bei Backend-Modulen, und die nicht unter eine GPL oder AGPL-Lizenz fallen, muss der Softwareanbieter zuvor von Shopware eine Lizenz des shopware SDK unter einem gesonderten Vertrag erwerben, welches die notwendige ExtJS Lizenz beinhaltet (Dokumentation Sencha unter <http://www.sencha.com/legal/open-source-faq/>).

1.2.8 Legt der Hersteller Softwareanbieter für seine Softwareerweiterung einen Verkaufspreis von 99,- Euro (zzgl. MwSt.) oder mehr höher fest, verpflichtet er sich dazu, diese Softwareerweiterung stets zur aktuellen Version der Shopsoftware kompatibel zu halten. Mit dem Kauf der Softwareerweiterung erwirbt der Kunde eine Subscription für ein Jahr, die sich hiernach jeweils um ein Jahr verlängert, wenn nicht zuvor der Kunde oder der Softwarehersteller die Subscription kündigen.

1.2.9 Dem Softwareanbieter ist es untersagt, aus dem Community Store heraus auf eine Kontakt-/Testmöglichkeit der Softwareerweiterung hinzuweisen oder zu verlinken, die einen Verkauf der Softwareerweiterung über einen anderen Kanal als den Community Store (z.B. Direktvertrieb durch Softwareanbieter) bezweckt.

1.2.10 Dem Softwareanbieter ist es untersagt, für seine Softwareerweiterungen eine eigene Lizenzprüfung zu verwenden, stattdessen ist ausschließlich die Lizenzprüfung der Shopware einzusetzen. Verwendet der Softwareanbieter für seine Softwareerweiterungen eigene Nutzungsbestimmungen („EULA“), müssen diese mit den Nutzungsbestimmungen von Shopware kompatibel sein.

1.2.11 Dem Softwareanbieter ist es untersagt, Daten von Kunden über die Softwareerweiterung zu sammeln oder durch die Softwareerweiterung Daten vom Kunden direkt an den Softwareanbieter zu übermitteln. Auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften wird verwiesen.

1.2.12 Der Softwareanbieter haftet gegenüber Shopware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit ein Kunde gegenüber Shopware erfolgreich Mängel-, Haftungs- oder andere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Softwareanbieters durchgesetzt hat, ist der Softwareanbieter zum Ausgleich dieser Ansprüche in voller Höhe verpflichtet.

1.2.13 Shopware ist berechtigt, eigene Mängelansprüche gegen den Softwareanbieter an Kunden des Community Stores abzutreten. Der Softwareanbieter stimmt einer solchen Abtretung zu.

### **1.3 Pflichten von Shopware**

1.3.1 Shopware wird die Softwareerweiterung im Community Store nach den Vorgaben des Softwareanbieters zum Verkauf, zur Miete oder unentgeltlich zur Schenkung anbieten. Für die Zeit der Bereitstellung im Community Store erhält Shopware das Vertriebsrecht für die Softwareerweiterung, insbesondere alle Nutzungsrechte, die für den Verkauf, die Miete, die Schenkung sowie die Erbringung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Bearbeitung der Softwareerweiterung im Quellcode.

1.3.2 Shopware ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Plugins abzulehnen und aus sachlichem Grund bereits im Community Store angebotene Plugins zu entfernen. Hierüber wird Shopware den Softwareanbieter jeweils unverzüglich informieren.

1.3.3 Shopware bietet optional eine Zertifizierung kostenpflichtiger Softwareerweiterungen gegen gesonderte Vergütung an. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die Entwicklung der Softwareerweiterungen nach den shopware Coding Standards (abrufbar unter <https://developers.shopware.com/developers-guide/>). Im Rahmen der Zertifizierung wird der Quellcode auf grobe Sicherheitslücken untersucht. Für Softwareerweiterungen, die in den Enterprise-Versionen der Shopsoftware eingesetzt werden sollen, ist eine Zertifizierung obligatorisch.

## **2. Vergütung**

### **2.1 Festlegung Preis und Vergütung Shopware**

2.1.1 Der Softwareanbieter legt nach den Vorgaben von Shopware den Verkaufspreis oder die Miete der für die von ihm programmierten Softwareerweiterungen im Community Store selbstständig fest.

2.1.2 Shopware erhält 25 % der aus dem Verkauf, der Miete oder einer Subscription erzielten Netto-Vergütung. Die an den Softwareanbieter zu zahlende Vergütung besteht demnach aus dem vom Softwareanbieter festgelegten Verkaufspreis oder der Miete zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und abzüglich der Vergütung für Shopware.

2.1.3 Für Zusatzleistungen von Shopware (z.B. Zertifizierung nach Ziff. 1.3.3, Verschlüsselung von Cube oder Marketingunterstützung) erhöht sich die Vergütung von Shopware nach Ziff. 2.1.2 nach Maßgabe der von den Vertragspartnern hierüber gesondert getroffenen Absprache.

### **2.2 Zahlungsanspruch, Ausfallrisiko**

2.2.1 Der Zahlungsanspruch des Softwareanbieters entsteht mit dem Abschluss des Vertrags zwischen Kunde und Shopware über den Erwerb des Plugin im Community Store.

2.2.2 Das Ausfallrisiko bei Nichtzahlung des Kunden trägt Shopware. Hiervon ausgenommen sind Fälle eines missbräuchlichen Handelns des Kunden bei Abschluss des Vertrags mit Shopware, insbesondere bei Betrug (§ 263 StGB) oder vorsätzlicher Schädigung (§ 826 BGB). In diesen Fällen besteht kein Zahlungsanspruch des Softwareanbieters.

2.2.3 Shopware wird fällige Zahlungsansprüche des Softwareanbieters ab einer Höhe von 100 Euro am 15. eines Monats für den Vormonat abrechnen und dessen Shopware Account gutschreiben oder das Guthaben auf ein vom Softwareanbieter benanntes Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb von EU/EWR überweisen. Shopware erstellt dem Anbieter hierüber eine Gutschrift nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG.

## **3. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung**

3.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Softwareanbieter ist weiterhin zur gesetzlichen Gewährleistung (Mängelhaftung) oder Erfüllung etwaiger Supportverträge verpflichtet, insbesondere bis zur Beendigung der von Kunden ggf. abgeschlossenen Subscriptions für Softwareerweiterungen des Softwareanbieters.

3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3.3 Die Kündigung muss in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.

## **4. Schlussbestimmungen**

4.1 Ergänzend zu diesem Vertrag finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Shopware in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung Anwendung. Bei Widersprüchen hat dieser Vertrag Vorrang.

4.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen des Vertrages und des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textform.

4.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 Rom-I-VO bleiben unberührt.

4.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – auch international – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche rechtlichen Auseinandersetzungen, die aufgrund dieses Vertrages und im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages entstehen, der Geschäftssitz der Shopware.

4.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine neue wirksame Bestimmung treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei einer von den Vertragspartnern nicht vorhergesehenen Lücke im Vertrag.